

Beschlussvorlage

Nr. 0008/2025-2030



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	04.11.2025	Entscheidung

öffentlich

Berichterstatter: Bürgermeister

Bildung und Besetzung der Ausschüsse

2. Besetzung der Ausschüsse

Sachverhalt:

2. Besetzung der Ausschüsse

§ 50 Absatz 3 GO NRW regelt die (namentliche) Besetzung der vom Rat beschlossenen Ausschüsse. Hierzu sieht die Gemeindeordnung zwei mögliche Verfahren vor, nach einheitlichem Wahlvorschlag oder nach der Verhältniswahl.

a) Einheitlicher Wahlvorschlag

Einigen sich alle Ratsmitglieder auf einen zuvor von der Mehrheit eingebrachten einheitlichen Wahlvorschlag, kann die Ausschussbesetzung durch einen Beschluss mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (19) zur Annahme dieses Wahlvorschlags erfolgen.

Zu beachten ist bei diesem Verfahren, dass nur **ein Wahlvorschlag** von der Mehrheit bzw. von allen Ratsmitgliedern eingereicht werden kann und dieser angenommen werden muss. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es hierbei nicht an. Die Einigung kann sich auch auf einzelne Ausschüsse beschränken.

b) Verhältniswahl

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse einschließlich evtl. sachkundiger Bürger jeweils in **einem Wahlgang** abgestimmt (§ 50 Absatz 3 Satz 2 GO NRW).

Dabei werden die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellten Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen **abgegebenen Stimmen** verteilt. Dieses Wahlverfahren setzt mehrere Wahlvorschläge (namentliche Listen) der im Rat vertretenen Parteien, Fraktionen oder Gruppen voraus. Die Berechnung erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme (kein Stimmrecht) zu benennen, der vom Rat zum Mitglied des Ausschusses zu bestellen ist. Das Benennungsrecht steht nur Fraktionen, nicht einzelnen Ratsmitgliedern, zu. Beratende Ausschussmitglieder können grundsätzlich für alle Ausschüsse bestellt werden, jedoch nicht für den Wahlausschuss.

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Das betreffende (fraktionslose) Ratsmitglied hat dem Rat gegenüber zu erklären, welchem der Ausschüsse es mit beratender Stimme angehören möchte.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des **Bundesverwaltungsgerichts** ist bei der Zusammensetzung der Ausschüsse das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Rates zu beachten. Die Repräsentation des Gemeindevolkes muss auch in den Ausschüssen des Rates nachvollziehbar sein, so dass diese jeweils ein verkleinertes Abbild der Zusammensetzung des Rates (**Grundsatz der spiegelbildlichen Ausschussbesetzung**) wieder spiegeln müssen. Absprachen unter Ratsmitgliedern oder Ratsgruppierungen unterliegen damit strengen Grenzen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes sind Listenverbindungen bzw. gemeinsame Wahlvorschläge von Fraktionen und Gruppen, über diese geschlossen abstimmen, dann unzulässig, wenn hierdurch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält, als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte.

Stellvertretende Ausschussmitglieder:

Die Bestellung stellvertretender Ausschussmitglieder steht im Ermessen des Rates. Soweit Stellvertreter bestellt werden, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln (§ 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Zur Regelung der Stellvertretung bestehen zwei Möglichkeiten:

1. für jedes Ausschussmitglied wird ein namentlich bestimmter Stellvertreter gewählt **(Pflicht für den Wahlausschuss!)**
oder
2. auf einer Liste wird eine entsprechende Zahl von Vertretern benannt, die in der Reihenfolge ihrer Benennung zur Stellvertretung im Verhinderungsfall das oder die ordentlichen Mitglieder vertreten.
Die Reihenfolge der Stellvertretung ist eindeutig durch den Ratsbeschluss zu regeln und kann nicht der jeweiligen Fraktion oder Gruppe überlassen werden. Für den Ausschussvorsitzenden muss später zweifelsfrei erkennbar sein, welches stellvertretende Ausschussmitglied im Falle der Vertretung an der Ausschusssitzung teilnimmt.

Die Besetzung der stellvertretenden Ausschussmitglieder kann gemeinsam mit der Bestellung der ordentlichen Mitglieder oder in einem besonderen Wahlgang mit neuen Listen (-vorschlägen) geschehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt über

2. Namentliche Besetzung der Ausschüsse

(Einheitlicher Wahlvorschlag oder Besetzung nach der Verhältniswahl auf der Grundlage der abgegebenen Stimmen)

Ausschuss	
Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter/in

Brakel, 06.10.2025/FB 1.1/Oesselke
Der Bürgermeister

Hermann Temme